

Jahresgebühr.

Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

M. Abt. 21/I XII J/125/38 Bezirksgericht Favoriten

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

30. JUN 1938  
Beilagen  
Halbschriften.  
252/38

An das

Bezirksgericht Favoriten.

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstandstellvertreter der Magistratsabteilung 21 Herrn Dr. Hansjörg Thoenig, Magistratsrat.

Kündigungsgegner:

Sauer Moritz,

X., Fliederhof,

I. Bartensteingasse 7

Stiege 6, Tür 10.

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer 2 Kabinetten, Küche-Vorraum, Balkon, samt Zugehör bestehende Wohnung Nr. 10 ~~XXXXXXX~~ des städt. Hauses X., Fliederhof, Stiege 6 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden

Zeit d.i. am 1. August 1938

12 Uhr mittags bei Exekution

der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahre 1928

im Jahre 1928/29 erbaut,

daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G.Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

1. A.  
*Abt. 21*  
Magistratsrat.

**Beschluss des Gerichtes.**

=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Abtl. \_\_\_\_\_

Wien, den \_\_\_\_\_

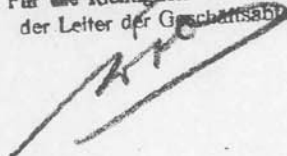
**Bezirksgericht Favoriten,**

Wien 10, Angalgasse 35,

Abteilung 2, am 1. Juli 1938 19\_\_

**Dr. Josef Dölzl.**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:



Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 2 C 716/38

## Ladung.

Mag-Abt. 21 ca. Moritz Sauer, Info ge erhobener Einwendungen wird

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage  
wird auf den 18. Juli 1938 vorm. 3/4 12 Uhr, bei diesem Ge-  
richte Zimmer Nr. 38 Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Mag-Abt. 21/I  
st. Wohnhausverwaltung  
Engel, am 11. JUL 1938  
Z. 21/I

Bezirksgericht Favoriten,

Wien, X., Angeligasse 35

Abt. 2, am 7.7. 38 193

Dr. Josef Dölzl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.)



Gr. A. 9. 18. III 1938

Römische Kaiserzeit bis 15. 8. 1938

H. J. J. J.

Bei allen Angaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 2 C 716/38

# Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der ~~Anmeldung~~ Kg. Vergleiches v. 18.7. 38

wird der betreibenden Partei Mag. Abt. 21 durch Dr. Hansjörg Thoenig,

Wien I. Bartensteingasse 7

wider die verpflichtete Partei Moritz Sauer,

Wien 10. Fliederhof 6/10

die zwangsweise Räumung der von der  
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr. 10

im Hause 10 Fliederhof/6

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unverzüglich~~ nach Anmelden  
wird nur über Anmelden und nur dann vollzogen, wenn die zur Öffnung der  
Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen  
erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitgestellt werden,

ZV.

§ 632 Geo. Kosten RM 2.07

- 1. B. der betr. Partei
- 2. der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
- 3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Mag. Abt. 21/A  
städt. Wohnhausverwaltung  
Eingel. am 22. SEP. 1938  
Dr. Josef Döhl.  
Für die Richtigkeit des Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle

Exekutionsabteilung.

Bezirksgericht Favoriten

Wien 10, Angelgasse 35

Abteilung 2, am 20.8. 38

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 18. 10. 38 mittag 12 Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

3. OKT. 1938

*M.A. 21/I Z. wegen Einsetzes versch.*

-78  
107  
207

3.92

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.

Mag. Abt. 21/I  $\frac{XII\ 7}{125}$  /38

Lauer Moritz.....

X. Fliederhof 6/10

Wien, am 6. X. 1938.

An das

Wohnungsreferat des Kreises IV.

Rudolf Rohaczek, Wien, XIII,

Goldschlagstr. 128/25, ist für die Wohnung des gekündigten  
Juden Moritz Lauer..... im X. Bez., Fliederhof 6/10,  
....., dringlich vorgemerkt.

Es wird ersucht, dem Gekündigten eine Ersatzwohnung  
zuzuweisen, damit der genannte Wohnungswerber dessen Wohnung be-  
ziehen kann.

Bemerkt wird hiezu, dass der Gekündigte derzeit nicht  
delogiert werden kann, weil er kriegsinvalid ist.

*U*

*Handwritten signature*

Partei zieht am  
12.11.38 um.  
4. NOV. 1938 *M*

L. V. P. Kwoz

ist Lauer Moritz  
vorgemerkt für

Landskraber Gürtel 251/8

(Kommuner Just erhält

Zi. Ka. Kwi. von Neubau

Bauerngasse)

Kwoz verständigt wird

bis 7.11.38.

8.1. OKT. 1938 *M*



Meldung am 14. II 38

Marie Lauer II M 6/10 ist am 12. d.  
genau demselben, nicht gemeldet worden.  
Die Wohnung ist immer durch den  
des Landmanns Ketziersky Karl Fritschel  
1/2 von der N. F. b. u. J. zugewiesen  
worden in. bereits 1938.

Offener

L. M. A. 21/I Z

14. NOV. 1938

wurde dem für die Wohnung: I, Flieder  
Straße 6/10, vorgenannten Rohaczek eine andere  
Wohnung zugewiesen, da in die genannte  
Wohnung durch die NSDAP ein anderer  
Mieter eingewiesen wurde.

M



Karl Kedziersky,  
Einweisung in die Wohnung  
X., Fliederhof 6/10  
durch die NSDAP.

Durchschrift!

Amtsvermerk vom 14.XI.1938.

Der gekündigte jüdische Kriegsinvalide Moritz Sauer wurde am 12.XI.1938 aus der bisherigen Wohnung: X., Fliederhof 6/10 zwangsweise ausgemietet. Die aus Zi., 2 Ka., Kü., Vorr., Balkon bestehende Wohnung wurde laut eingesehener Bestätigung durch den Organisationsleiter Wiesbauer der NSDAP Ortsgruppe Wienerberg dem Vg. Karl Kedziersky ( 3 Personen: M + Fr + 1 Kd ) zugewiesen und von diesem gleich bezogen. Karl Kedziersky wohnte mit seiner Familie bisher bei seinen Eltern in Untermiete ( Engelbert Kedziersky, X., Birkenhof 17/2 ).

Der obige Moritz Sauer ist nach Angabe der Frau des eingewiesenen Wohnungsnachfolgers am 12.XI.1938 in die ihm ~~XXXXXX~~ (SAUER) bereits am 4.XI.1938 von der M.Abt. 21/I Z zugewiesene Ersatzwohnung X., Landstraßer Gürtel 251/8 gezogen. ( *A. H. J. Mertinsky ist Sauer eingew.* )

Kornhofer.

7 4. NOV. 1938

An die

M. Abt. 21/I Z.

zur Kenntnisnahme mit dem  
Ersuchen um Bekanntgabe, ob mit  
Karl Kedziersky ein Mietvertrag ab-  
geschlossen ist. Der Abt. Vorst.:

M

Ob. u. R.

M. Abt. 21/I <sup>11 4</sup> 125 138.

Koritz Janes, Landstraßenamt 254/8  
Erhebung der Vermögensverhältnisse.

Wien, den 23. Jan. 1939

An die Bezirksvertretung Favoriten

Der Jude  
Die Partei Koritz Janes schuldet der Stadt Wien für die

frühere Wohnung I Bez. Gliederhof, Los 6/10 an Gerichtskosten: 3 RM  
an Mietzins 3 592g.

Es wird ersucht, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse dieser Partei unter insbesonderer Angabe des Arbeitsortes erheben zu lassen, zwecks Feststellung, ob eine gerichtliche Exekution Erfolg verspricht.

23. Jan. 1939 *Gepp*

Der Abteilungsvorstand:  
*Wobanek*  
Obermagistratsrat

UN  
XII J  
125 / 38

M.Abt. 21/1 XIII J 125 138.

städt. Wohnhaus

24. Jan. 1939

X, Fliederhof, Fig. 6/10

Ratenzahlung.

Wien, den

Horitz Pauer, Kündigung

1.) An die Betriebsbuchhaltung - Wohnhäuser.

zur Kenntnis und Vorschreibung von S Gerichtskosten. Die Partei hat sich bei Gericht verpflichtet, den Zinsrückstand in monatlichen Raten zu S ab außer den laufenden Zins zu bezahlen. Der Hausinspektor wurde wegen Überwachung der Ratenzahlung verständigt. Wie hoch ist mit Einstellungstag der Zinsrückstand?

Herrn Hausinspektor  
Osanger  
6.2.39  
Sankhar  
H. H.

2.) Herrn Hausinspektor

zur Kenntnisnahme. Wie bereits mitgeteilt, ist die Nichteinhaltung einer Rate schriftlich anher zu berichten.

Verständigung gegenstandslos  
16.2.39  
H. H.

3.) Referat 15

zur Kenntnisnahme, Vormerkung und eventuellen Veranlassung des Erforderlichen, falls die Ratenzahlung nicht eingehalten wird. wegen Vorschreibung eventueller Gerichtskosten, bezw. Eintreibung des Rückstandes, neue Anschrift:

X, Landstrasserquartier 251/8  
Anfrage BV III wegen RM 3.92 abgehandelt.  
Herrnrat

Kat. vorgemerkt.  
Gerichtskosten

zur Kenntnisnahme und Vormerkung des Vergleiches. Seitens Partei ist am 12. 11. 38 angesprochen. sind Gerichtskosten unzulänglich, daher entfällt die Vorschreibung.

H. BV III vom 10. 11. 39

März 1939

H. H.

5.) Aufzubehalten.

Der Abteilungsvorstand:

Obermagistratsrat